

PLANZEICHENERLAUTERUNG
 PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES

AUF GRUND DES § 11 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) UND DES
 § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG
 HAT DER RAT DER GEMEINDE HANDRUP
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A, GEBIETSGEBIET II,
 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXT-
 LICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HANDRUP DEN 19.8.1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- §1 GEM. § 1(6) BAUNVO SIND IM GEBIET BAUCORRABEN
 NACH § 8 (3) BAUNVO AUCH ALS AUSNAHME NICHT ZULÄSSIG.
- §2 IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GILT GEM.
 § 22(4) BAUNVO DIE ABWICHENDE BAUWEISE GEBÄUDE DURCH
 EINE LÄNGE VON 50 M ÜBERSCHREITEN. MAX. LÄNGE 100M
 DABEI SIND GRENZABSTÄNDE IM SINNE DES § 7 NBAVO WIE BEI
 DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN.
- §3 DER GEBÄUDE IN DEM GEBIET GEGENÜBER VON OK BAULICHER
 ANLAGE BIS OK. GEWÄCHSENEN ERDBODEN DARR 12M NICHT
 ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN DAVON SIND UNTERGEORDNETE
 BAUTEILE WIE SCHORNSTEINE, BE- UND ENTLÜFTUNGEN UND
 TECHNISCHE ANLAGEN WIE FILTER, RÜCKKÜHLAGGREGATE, UND
 KRÄHNANNEHNEN ECT. FÜR SILVANLAGEN GILT EINE HÖHEN-
 BESCHRÄNKUNG VON 15M GEMESSEN WIE O.A.
- §4 DER 1. KRASCHUTZWALL DARR ZUR OSTSEITE DURCH EINE STÜTZ-
 MAUER VON MAX. HOHE VON 3,50M GEMESSEN VON OK.
 GEWÄCHSENEM BODEN BIS OK.MÄUER - AUSGEBILDET WERDEN.
- §5 IM SCHUTZSTREIFEN DER 10 KV-FREILEITUNG VON 8,50M
 BEIDRESEITS DER LEITUNGSACHSE DURCH NUR BAUTEN ERRICHTET
 WERDEN, DEREN GESAMTHÖHE 3M ÜBER ERDGLEICHE NICHT
 ÜBERSTREIGT UND DEREN DACHNEIGUNG FEUERHEIMEND IST.
 SIND BAUTEN GEPLANT, DIE IN DIE SCHUTZSTREIFENLINIEN
 RÄGEN, SO SIND DIE PLANUNTERLAGEN DER VEW.-BEZIRKS-
 DIREKTION MÜNSTER EINZUREICHEN, DAMIT DIESE GEPRÜFT
 WERDEN KÖNNEN, OB DIE SICHERHEITABSTÄNDE
 AUSREICHEND SIND.
- §6 a. IN DER BAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEM. § 9(2) ESTRG VON
 40M VOM FAHRRADWEG DER 402 IST BEI DER ERRICHTUNG
 VON WERBEANLAGEN FREISTEHEND ODER AN GEBÄUDEN -
 DAS STRASSENBAUWÄRT LINGEN ZU BETRIEBEN.
- b. DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER 402 SIND 1 DÜCKENLOS UND
 FEST GEGEN DIE BÜBESCHÜSSER ZU BEHALTEN. DIE
 MAUERN ODER HOLZWERKDE SIND AUF DER SEITE DAVON,
 GEB. GEBIETES VON DER SCHUTZANPFLANZUNG ZU ERRICHTEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.4.1992
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 A, BESCHLOSSEN. DER
 ÜBLICH BEMANNETEMACHT.

HANDRUP DEN 19.8.1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.8.1992
 DIE
 ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 A, ZULASSEN. DIE
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 1(2) BAUG. BEGRIFFEN UND DARR
 GEMACHT DER ENTWURF WURDE AM 18.8.1992 ORTSBLICH BEMANNET-
 HABEN VOM 09.09.1992 BIS 21.09.1992 GEM. § 1(2) BAUG. ÖFFENTLICH AUS-
 GELEGEN

HANDRUP DEN 19.8.1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 2.6.1993 DEN GEÄNDERTEN
 ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 1(2) BAUG. BEGRIFFEN UND DARR
 GEMACHT. DIE ENTWURF WURDE AM 12.6.1993 ORTSBLICH BEMANNET-
 HABEN VOM 25.6.1993 BIS 11.7.1993 GEM. § 1(2) BAUG. ÖFFENTLICH AUS-
 GELEGEN

HANDRUP DEN 19.8.1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

IN DER ANZEIGENZEITUNG GEM. § 11 ABS. 3 BAUG. HABE ICH MIT
 VERFÜGUNG VOM 06. JAN. 1994 AZ. 65-610-148-05
 UNTER ERTLUNG VON MÜDGABEN - KEINE
 VERLETZUNG VON RECHTSVORRECHTEN GELTEND GEMACHT.

Landkreis Emsland
 Meppen den 06. Jan. 1994
 DEN OBERKREISDIREKTOR

IN DER ANZEIGENZEITUNG GEM. § 11 ABS. 3 BAUG. HABE ICH MIT
 VERFÜGUNG VOM 06. JAN. 1994 AZ. 65-610-148-05
 UNTER ERTLUNG VON MÜDGABEN - KEINE
 VERLETZUNG VON RECHTSVORRECHTEN GELTEND GEMACHT.

Landkreis Emsland
 Meppen den 06. Jan. 1994
 DEN OBERKREISDIREKTOR

IN DER ANZEIGENZEITUNG GEM. § 11 ABS. 3 BAUG. HABE ICH MIT
 VERFÜGUNG VOM 06. JAN. 1994 AZ. 65-610-148-05
 UNTER ERTLUNG VON MÜDGABEN - KEINE
 VERLETZUNG VON RECHTSVORRECHTEN GELTEND GEMACHT.

Landkreis Emsland
 Meppen den 06. Jan. 1994
 DEN OBERKREISDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A
„GEWERBEGEBIET II“
DER GEMEINDE HANDRUP
LANDKREIS EMSLAND
URSCHRIFT

HANDRUP DEN 12.04.2002
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES



DETAIL WALL
 M:1:100

Handrup
 Stroop
 Plangebiet
 Übersichtsplan
 M:1:5000

Handrup DEN 15. Okt. 1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES



DETAIL WALL
 M:1:100

Handrup
 Stroop
 Plangebiet
 Übersichtsplan
 M:1:5000

Handrup DEN 15. Okt. 1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES



DETAIL WALL
 M:1:100

Handrup
 Stroop
 Plangebiet
 Übersichtsplan
 M:1:5000

Handrup DEN 15. Okt. 1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES



DETAIL WALL
 M:1:100

Handrup
 Stroop
 Plangebiet
 Übersichtsplan
 M:1:5000

Handrup DEN 15. Okt. 1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES



DETAIL WALL
 M:1:100

Handrup
 Stroop
 Plangebiet
 Übersichtsplan
 M:1:5000

Handrup DEN 15. Okt. 1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

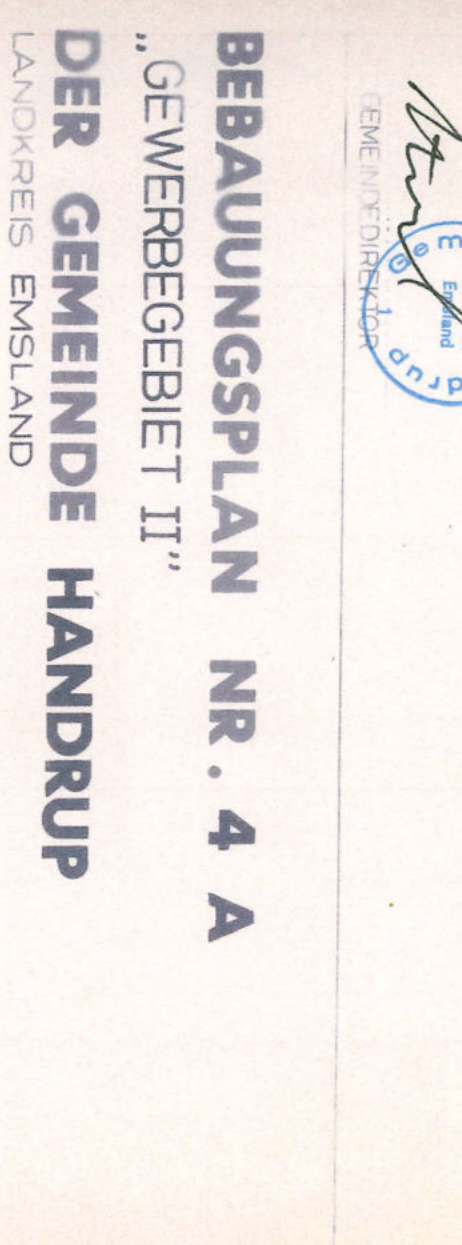
SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES



DETAIL WALL
 M:1:100

Handrup
 Stroop
 Plangebiet
 Übersichtsplan
 M:1:5000

Handrup DEN 15. Okt. 1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
 a) ABWICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
 (EINE BEHALTUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 SCHUTZPFLANZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ
 GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES
 BUNDESMINISTRIENSCHESSCHUTZGESETZES



DETAIL WALL
 M:1:100

Handrup
 Stroop
 Plangebiet
 Übersichtsplan
 M:1:5000

Handrup DEN 15. Okt. 1993
 Klaus Hill
 ORTSGEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



BRUNNEN
 GEMEINDELEITER

PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENERORDNUNG VOM 18.12.1990
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= ZHL. DER VOLLGESCHOSSE
 2= BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)